



SCHURA

Islamische Religionsgemeinschaft
Schleswig-Holstein e.V.

SCHURA S-H e. V. • Alte Lübecker Chaussee, 19 • 24113 Kiel

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Fon: 0431 – 65 99 15 71

Fax: 0431 – 65 99 15 72

Email: mail@schurash.de

web: www.schura-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2730

8. August 2019

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/1290

Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/1315

I. Einleitung

Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens Deutschland sind die Wertegrundlagen und Verfassungsziele der grundgesetzlichen Ordnung. Dazu gehören insbesondere die Geltung der Grundrechte und die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Unter den Grundrechten nimmt die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eine besondere Stellung ein. Sie hat eine hohe gesellschaftliche und staatstheoretische Bedeutung und ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Pluralismus, der die Grundlage demokratischer Staatlichkeit und das Fundament einer demokratischen Gesellschaft bildet. Dementsprechend muss der Staat die grundlegenden Bedingungen für einen religiösen Pluralismus gewährleisten.¹ Darüber hinaus betont das Bundesverfassungsgericht die enge Beziehung zwischen der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und dem obersten Verfassungswert der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG. Als Teil des grundrechtlichen Wertesystems ist die Bekenntnisfreiheit auf die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Würde bezogen, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertesystem beherrscht. Erst die Religionsfreiheit gewährleistet die ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen gemäß seiner subjektiven Glaubensüberzeugungen.²

Vor diesem Hintergrund muss ein Gesetzesvorhaben, welches vor allem eine kleine Minderheit in Deutschland betrifft, nämlich muslimische Frauen, die sich verschleiern, und auch allein das Ziel hat, ihre Rechte einzuschränken, an sich schon Bedenken begegnen.

¹ EGMR, Urt. v. 01.07.2014 – Az. 43835/1.

² BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 Az. 2 BvR 1436/02.

Debatten um die Regulierung der Bekleidung muslimischer Frauen werden nicht nur in Deutschland, sondern weltweit schon seit mehreren Jahren unter populistischen Vorzeichen geführt. Sie führen nicht selten zu diskriminierenden Gesetzgebungen. In Frankreich und Belgien etwa mündeten die Diskussionen in einem generellen Verbot der Gesichtshüllung in der Öffentlichkeit mit nicht unerheblichen Konsequenzen für die betroffenen Frauen. In Deutschland galten in mehreren Bundesländern über 10 Jahre Kopftuchverbote für Lehrkräfte. Erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2015 bewertete dieses pauschale Verbot als verfassungswidrig und führte in fast allen Bundesländern zu einer Beendigung dieser Verbotspraxis. Nunmehr wird das Verbot des Tragens religiöser Symbole, also des Kopftuches, in der Justiz diskutiert und in Bayern und Baden-Württemberg wurden entsprechende Gesetze bereits beschlossen. Hinsichtlich der Gesichtshüllung erachtete der seinerzeitige Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) noch im Jahr 2010 eine Gesetzesinitiative zum Verbot der „Burka“ in Deutschland angesichts der geringen Zahl von Trägerinnen als „unangemessen und deswegen nicht erforderlich“³. Obwohl sich an diesem Befund bis jetzt nichts geändert hat, wurde im Jahr 2017 ein Gesetzesvorhaben verabschiedet, mit dem die Gesichtshüllung in mehreren Bereichen verboten wurde. Unter anderen dürfen Beamtinnen und Soldatinnen ihr Gesicht während der Arbeit grundsätzlich nicht mehr verdecken. In Schleswig-Holstein hat nun die AfD-Fraktion ein Gesetz vorgelegt, wonach Mitglieder der Hochschulen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht grds. nicht verhüllen dürfen. Anlass ist der Fall einer Studentin der Kieler Christian-Albrechts-Universität. Die Studentin erschien zu einem Tutorium kurz vor Weihnachten mit einem Niqab. Daran störte sich ein Uni-Dozent. Dieser legte den Fall der Hochschulleitung zur Überprüfung vor. Daraufhin erließ das Präsidium der Universität das Verbot der Gesichtshüllung. Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Samiah El Samadoni kritisierte in einer Pressemitteilung vom 01.03.2019 das Verbot und erklärte unter anderem: „*Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung baut eben auf diesen Respekt und die gegenseitige Toleranz. Toleranz kann nicht nur dann gelten, wenn es einem leicht fällt.*“

II. Notwendigkeit der Gesetzesänderung?

Angesichts des dargestellten Anlasses, nämlich einem Einzelfall an einer Universität in Kiel, bleibt der Sinn des Gesetzesvorhabens fraglich. Es geht hier vielmehr um eine symbolische Gesetzgebung. Eine solche liegt vor, wenn der expressive Gehalt eines Gesetzes seinen instrumentellen Gehalt überwiegt. Der Begriff der symbolischen Gesetzgebung bezieht sich also auf den Zweck der jeweiligen Regelung.⁴

Eine symbolische Gesetzgebung bedeutet hingegen nicht, dass eine Regelung keine realen Folgen für diejenigen hat, die von ihr betroffen sind.⁵ Im Grunde wird durch die Gesetzesänderungen ein Unwerturteil über die mit der Verschleierung verbundenen Überzeugungen gesprochen. Ein solches

³ zitiert nach: Interkultureller Rat in Deutschland e.V., Ganzkörperverschleierung in Europa, Eine Übersicht über die aktuelle Rechtssituation, S. 3.

⁴ Rusteberg, Normative Selbstvergewisserung der liberalen Gesellschaft durch symbolische Gesetzgebung, <http://www.juwiss.de/40-2015/> (zuletzt abgerufen am: 23.11.2016).

⁵ Rusteberg, Normative Selbstvergewisserung der liberalen Gesellschaft durch symbolische Gesetzgebung, <http://www.juwiss.de/40-2015/> (zuletzt abgerufen am: 23.11.2016).

Urteil über die religiösen Vorstellungen steht dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat jedoch nicht zu. Das Neutralitätsgebot untersagt dem Staat, einzelne religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu verbieten, zu bekämpfen oder auch nur abzulehnen. Als spezifischer Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 garantierten Menschenwürde schützt Art. 4 Abs. 1 GG gerade auch die vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugung. Dem Staat ist es verwehrt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten.⁶

Demnach darf der Staat auch nicht pauschal allen Frauen, die sich für eine Vollverschleierung entschieden haben, unterstellen, sie würden dies aus „frauenverachtenden“ Gründen tun. Ähnliche allgemeine Behauptungen wurden auch in Hinblick auf kopftuchtragende Frauen aufgestellt, als ihnen in vielen Bundesländern das Tragen eines Kopftuchs im Staatsdienst untersagt wurde.

Vielmehr dürfen die von den Frauen selbst angegebenen Gründe für das Tragen des jeweiligen Kleidungsstücks nicht unbeachtet bleiben. So wurde bspw. bei Befragungen von Frauen, die eine Vollverschleierung tragen, festgestellt, dass die meisten von ihnen dies aus religiösen Gründen freiwillig tun.⁷

III. Betroffene Grundrechte

1. Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Betroffen sind die muslimischen Frauen, die ein Niqab tragen, durch das geplante gesetzliche Verbot zunächst einmal in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Die Religionsfreiheit garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht.⁸ Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben.⁹ Umfasst sind damit nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.¹⁰ Dazu gehört auch das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze.¹¹

⁶ BVerfG, Beschl. v. 11.04.1972 – Az. 2 BvR 75/71.

⁷ siehe z. B.: Open Society Foundations, Unveiling the Truth, S. 14 ff.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 241/6632; Beschl. v. 19.10.1971 – 1 BvR 387/6544; Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12; Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 241/6632; Urt. v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02; Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 241/6632; Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

¹¹ BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02.

Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben.¹² Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der Glaubensfreiheit angesehen werden muss. Die staatlichen Organe dürfen prüfen und entscheiden, ob hinreichend substantiiert dargelegt ist, dass sich das Verhalten tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung in plausibler Weise dem Schutzbereich des Art. 4 GG zuordnen lässt, also tatsächlich eine als religiös anzusehende Motivation hat. Dem Staat ist es indes verwehrt, derartige Glaubensüberzeugungen seiner Bürger zu bewerten oder gar als „richtig“ oder „falsch“ zu bezeichnen; dies gilt insbesondere dann, wenn hierzu innerhalb einer Religion verschiedene Ansichten vertreten werden.¹³ Demnach ist es der staatlichen Seite verwehrt, die Glaubensüberzeugung der betroffenen Frauen als „falsch“, „frauenverachtend“, „extremistisch“ oder gar nicht vom Islam umfasst einzuordnen, um ihnen auf diese Weise den Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu verwehren.

Maßgeblich ist demnach, ob die Betroffene das Tragen der jeweiligen religiösen Kleidung als für sich verbindlich von den Regeln ihrer Religion vorgegeben betrachtet und das Befolgen dieser Bekleidungsregel für sie Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses ist.¹⁴ Von manchen muslimischen Frauen wird das Tragen eines Niqabs als religiöse Verpflichtung angesehen. Dass es sich dabei um eine von in Deutschland wenig Frauen vertretenen Meinung handelt, ändert nichts daran, dass sie sich auf das Grundrecht nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG berufen dürfen. Denn es ist unerheblich, ob die Glaubenshaltung „allgemein oder nur von Strenggläubigen“ geteilt wird. Auch Außenseitern ist die ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren Glaubensüberzeugungen gestattet.¹⁵ Das Verwaltungsgericht Osnabrück führte dazu aus: *„Es wird also nicht nur eine mehrheitlich in der jeweiligen Religionsgemeinschaft anerkannte und befolgte Regel geschützt, sondern auch eine minder verbreitete und geübte. Deshalb kann auch das Tragen einer Bedeckung in Form des Niqabs, wie sie heute noch im Jemen und Saudi-Arabien verbreitet sein soll (Wikipedia, Stichwort Niqab/Verbreitung, Aufruf vom 22.08.2016), dem Schutz der Religionsfreiheit unterfallen.“*¹⁶

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

Ferner liegt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen muslimischen Frauen vor, weil diese aufgrund dieses Gesetzes ihr äußeres Erscheinungsbild nicht mehr frei wählen dürfen, wenn sie weiterhin an der Hochschule studieren wollen. Ein aus religiösen Gründen getragenes Kleidungsstück ist für eine gläubige Person eng mit der Identität verbunden. Zudem gewährt das

¹² BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 241/6632.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 241/6632.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 19.10.1971 – Az. 1 BvR 387/65; Beschl. v. 17.12.1975 – Az. 1 BvR 63/68.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 11.04.1972 – Az. 2 BvR 75/71.

¹⁶ VG Osnabrück, Beschl. v. 22.08.2016 - 1 B 81/16.

Allgemeine Persönlichkeitsrecht einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann.¹⁷

3. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Das Verbot, Hochschuleinrichtung und Lehrveranstaltungen mit einer Gesichtsverschleierung besuchen zu dürfen, wirkt sich für die Betroffenen wie eine objektive Berufswahlregelung aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf die Rechtfertigung einer objektiven Berufswahlregelung eine nachweisbare oder höchstwahrscheinliche schwere Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.¹⁸

4. Diskriminierungsverbot, Art. 3 Abs. 3 GG

Weiterhin verstößt der Gesetzesentwurf gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG. Danach darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Betroffen sind von dem Verbot ausschließlich muslimische Frauen. Demnach liegt nicht nur eine Benachteiligung wegen der Religion, sondern auch wegen des Geschlechts vor.

IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob der der Eingriff in die Grundrechte, insbesondere in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Bei der Religionsfreiheit handelt es sich um ein schrankenloses Grundrecht. Die Einschränkung eines solchen vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht durch allgemeine Gesetze, eine unbestimmte Güterabwägung oder formelhaft mit allgemeinen Zielen, wie etwa dem „Schutz der Verfassung“ oder der „Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege“ gerechtfertigt werden. Vielmehr müssen anhand einzelner Bestimmungen des Grundgesetzes diejenigen verfassungsrechtlich geschützten Güter herausgearbeitet werden, die mit dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht kollidieren.¹⁹ Es ist sodann eine Abwägung zwischen den betroffenen Verfassungsgütern im Sinne einer praktischen Konkordanz vorzunehmen. Die Herstellung der praktischen Konkordanz erfordert eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messende Grenzziehung der kollidierenden Rechte, damit möglichst beide verfassungsrechtlichen Rechtspositionen zu optimaler Wirksamkeit gelangen. Die notwendigen Grenzziehungen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um einen schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen und die einseitige Bevorzugung und Durchsetzung einer Rechtsposition zu verhindern.²⁰

a) Mitwirkung am offenen Wissensaustausch

¹⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Verfassungsmäßigkeit eines Verbots der Gesichtsverschleierung, WD 3 – 3000 -302/14, S. 14 f.

¹⁸ BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56.

¹⁹ BVerfG, Beschl. 07.03.1990 – Az. 1 BvR 266/86 und 913/87.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 31.05.2006 – Az.: 2 BvR 1963/04; BVerfG Beschl. v. 07.10.2003 – Az.: 6 B 41.03.

Im Gesetzesentwurf wird als Begründung für das Verbot „die Mitwirkung an einem offenen Wissensaustausch“ genannt. Der Bildungsauftrag der Hochschulen setze dabei die Gewährleistung einer effektiven Kommunikation voraus, die nicht allein akustisch erfolge. Auch die Gesichtsmimik sei deshalb im Hochschulbetrieb von Bedeutung und gebe wichtige Aufschlüsse über den Stand der Wissensvermittlung.

Die Mitwirkung an einem offenen Wissensaustausch bzw. die effektive Kommunikation sind keine Verfassungsgüter. Sie können daher einen Eingriff in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen.

b) Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

Als kollidierendes Verfassungsrecht kommt allenfalls die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in Betracht. Voraussetzung ist dann aber entsprechend der Numerus-Clausus I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die „Funktionsfähigkeit der Universität als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs“ betroffen ist.²¹ Dass eine Kommunikation unter Sichtbarkeit der Mimik entscheidend ist für die Funktionsfähigkeit der Universität, ist doch sehr fragwürdig.

Zu beachten ist dabei, dass viele Lehrveranstaltungen de facto gar nicht das Ziel eines offenen wissenschaftlichen Austauschs verfolgen. Vorlesungen verlaufen noch immer überwiegend frontal. Im Vordergrund steht der Vortrag der Dozent/innen, wobei Beiträge von Studierenden allenfalls einen geringen Raum einnehmen und keinesfalls verpflichtend oder maßgeblich für die Benotung sind. Schon aus diesem Grund ist ein Verbot, welches sich auf sämtliche Lehrveranstaltungen bezieht, nicht verhältnismäßig.²²

Weiterhin impliziert die Annahme, dass die Mimik essentiell für die Kommunikation im Rahmen der Lehre ist, indes ein extrem verengtes Kommunikationsverständnis. Die Muslima, deren Gesichtsschleier als Anlass für das Verbot genommen wurde, weist auf die wenig sichtbare Mimik von Student/innen in der letzten Reihe einer Vorlesung hin, sowie darauf, dass zu Student/innen an Fernuniversitäten kaum direkter Kontakt besteht. Man könnte außerdem an die zunehmend beliebten Massive Open Online Courses denken. Es stellt sich die Frage, ob dies mangels gesichtsbezogener Kommunikation keine „echte“ Lehre ist.²³

Auch hat die betroffene Muslima, eine angehende Ernährungswissenschaftlerin, erklärt, sie habe das ganze Semester über regelmäßig und problemlos allen Lehrveranstaltungen besucht. Die meisten

²¹ BVerfG, Urt. v. 18.07.1972 – Az. 1 BvL 32/70 und 25/71.

²² Ibold, Burkaverbot im Hörsaal: Zwang zur „offenen Kommunikation“ statt Grundrechtsschutz?, JuWissBlog Nr. 30/2019 v. 27.2.2019, <https://www.juwiss.de/30-2019/> (zuletzt abgerufen am 06.08.2019).

²³ Theilen, Ohne Mimik keine Lehre? Vom Schleierverbot an Universitäten, Verfassungsblog, 19.02.2019, <https://verfassungsblog.de/ohne-mimik-keine-lehre-vom-schleierverbot-an-universitaeten/> (zuletzt abgerufen am 06.08.2019).

Professoren hätten ihr auf Nachfrage bestätigt, sie hätten durch der Verschleierung keinerlei Kommunikationshürden gesehen.²⁴

Bemerkenswert ist ferner „die Beschränkung menschlicher Kommunikation auf ein Verständnis, das bestimmte körperliche und geistige Eigenschaften als Standard normiert.“²⁵ Blinde Professor/innen oder Studierende scheinen für die Verfasser des Gesetzesentwurfes schlicht nicht denkbar zu sein. Ihnen kann und darf wohl kaum eine effektive Kommunikation abgesprochen werden. Beachtet wird weiterhin nicht, dass Mimik und Gestik für Menschen mit bestimmten körperlichen Behinderungen eine andere Bedeutung hat als für Menschen ohne Behinderung.

Nach alledem ist eine Kommunikation unter Sichtbarkeit der Mimik für die „Funktionsfähigkeit der Universität als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs“ nicht maßgeblich. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist demnach nicht betroffen.

Im Übrigen wäre ein Verbot auch nicht verhältnismäßig. Denn in diesem Fall muss die Religionsfreiheit gänzlich hinter der Wissenschaftsfreiheit zurückstehen. Außerdem liegen auf Seiten der betroffenen Frauen mehrere Grundrechtseingriffe vor.

V. Fazit

Ein Gesetzesvorhaben, durch das ein Verbot des Gesichtsschleiers an Hochschulen etabliert werden soll, ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich. Er verstößt gegen mehrere Grundrechte, insbesondere gegen die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Zudem dürfen auch die gesellschaftspolitischen Auswirkungen eines solchen Gesetzesvorhabens nicht unbeachtet bleiben. Dieses kann zu einer (weiteren) Stigmatisierung der betroffenen Frauen, die sich ohnehin angesichts der „Burka-Debatte“ täglichen Anfeindungen ausgesetzt sehen, führen. Ferner ist auch eine Zunahme von antimuslimischen Rassismus nicht auszuschließen. Dies konnte in Ländern, in denen ein Vollverschleierungsverbot besteht, bereits beobachtet werden.

²⁴ Küppers, Das sagt die Studentin zum Verbot, Kieler Nachrichten vom 18.02.2019, <https://www.kn-online.de/Kiel/Betroffene-Studentin-will-gegen-Schleier-Verbot-an-Uni-Kiel-vorgehen> (zuletzt abgerufen am 06.08.2019).

²⁵ Theilen, Ohne Mimik keine Lehre? Vom Schleierverbot an Universitäten, Verfassungsblog, 19.02.2019, <https://verfassungsblog.de/ohne-mimik-keine-lehre-vom-schleierverbot-an-universitaeten/> (zuletzt abgerufen am 06.08.2019).